

**Artenschutz-Verträglichkeitsprüfung
für den B-Plan der Stadt Gießen
GI 03/12
„Oberlachweg“**

2009

Linden, August 2009

Büro für faunistische Fachfragen

Dipl.-Biologe Matthias Korn
Rehweide 13
35440 Linden
Tel./Fax 06403/9690250 (1)
Mail: ml.korn@t-online.de

Dipl.-Biologe Stefan Stübing
Im Feldchen 1a
61209 Echzell
Tel. 06008/918241
Mail: stefan.stuebing@gmx.de

Auftraggeber: Stadt Gießen, Stadtplanungsamt, Postfach 110820, 35353 Gießen
über Plangsbüro Koch, Aßlar-Werdorf

Inhaltsverzeichnis

	Seiten
1. Einleitung	3
1.1 Anlass und Aufgabenstellung, rechtliche Grundlagen	4
1.1.1 BNatSchG, Kleine Novelle 17. Dezember 2007	4
1.1.2 Schädigungstatbestände.....	4
1.1.3 Störungstatbestände	4
1.1.4 FCS-Maßnahmen.....	6
1.1.5 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	6
1.1.6 Ausnahme- und Befreiungstatbestände.....	7
1.2 Projektbezug	7
2. Grundlagen.....	8
2.1 Datenquellen und ausgewertete Unterlagen.....	8
2.2 Artenauswahl	8
2.3 Kurzbeschreibung des Untersuchungsraumes unter besonderer Berücksichtigung der für das Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten bedeutenden Informationen	10
3. Methodik	12
3.1 Arbeitsschritte	12
3.2 Artenschutzvorprüfung: Auswahl der relevanten Arten	13
3.3 Artenschutz-Verträglichkeitsstudie.....	13
4. Artenschutz-Vorprüfung	14
4.1 Auswahl der relevanten Tierarten und Relevanzprüfung.....	14
4.2 Darstellung der relevanten europarechtlich und streng geschützten Tierarten.....	15
5. Artenschutz-Verträglichkeitsstudie	21
5.1 Darstellung der europarechtlich und streng geschützten Arten, für die eine weitere Prüfung durchgeführt werden muss.....	21
6. Zusammenfassung	31
7. Literatur	33

1. Einleitung

Im Juli 2009 erhielt das BÜRO FÜR FAUNISTISCHE FACHFRAGEN den Auftrag, einen Artenschutzrechtlichen Beitrag im Bereich des Gewerbegebietes Oberlachweg am Randes des ehemaligen US-Depots und des Europaschutzgebietes „Wieseckau östlich von Gießen“ (Stadt Gießen) zu erstellen, welches durch die Aufstellung des B-Planes mit weitergehenden Bebauungen beeinträchtigt werden kann. Im Schwerpunkt geht es um Angaben zu möglichen Gefährdungen durch die Neuversiegelung von Ruderal- und Gehölzflächen und die Möglichkeiten, evtl. vorgreifende Artenschutzmaßnahmen durchzuführen. Aufgrund von eigenen Voruntersuchungen und eines Scoping-Termins am 1. Juli 2009 waren potenzielle Konflikte bezüglich des Vorkommens von Brutvogelarten und Zauneidechse (*Lacerta agilis*) zu erwarten, die nach § 10 BNatSchG als streng geschützte Tierart gilt.

Grundlage für die Einschätzung der Vorkommen und möglichen Wanderwege sind eigene Erhebungen im Juli 2009 und aus den Jahren zuvor (private Exkursionen) sowie die Ergebnisse zur Grunddatenerhebung im nahegelegenen VSG „Wieseckau östlich von Gießen“ (BffF 2007) sowie Ergebnisse der Biotopkartierung der Stadt Gießen (BÜRO KOCH UND PGNU 1998) und Daten aus einem Eingriffs- und Ausgleichsplan des Büro BIOPLAN (1991).

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) wird im Anhang IV der FFH-RL aufgeführt, weshalb für sie der spezielle Artenschutz nach § 42 BNatSchG anzuwenden ist. Gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG zählt sie damit auch zu den in der BRD streng geschützten Tierarten wodurch sie in der Eingriffsplanung nach § 14 HENatG eine sehr hohe Bedeutung besitzen kann. Unter artenschutzrechtlichen Aspekten müssen für sie Vermeidungs-, Minimierungs- oder Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden, wenn eine Betroffenheit durch den geplanten Eingriff vorliegt.

Ziel des Gutachtens ist es, zum Einen den aktuellen Bestand darzustellen und in seiner Bedeutung für die Populationen in der Stadt Gießen einzuschätzen, zum Anderen sollen mögliche Auswirkungen des geplanten Bauvorhabens auf die Population und deren Entwicklung dargestellt werden.

Abschließend werden Hinweise auf mögliche Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorgestellt, die dann entweder als CEF-Maßnahmen (= vorgreifende Artenschutzmaßnahmen) die Möglichkeit eröffnen sollen, eine artenschutzrechtliche Genehmigung für das Bauvorhaben zu erhalten oder es müssen FCS-Maßnahmen ergriffen werden, die grundsätzlich nur im Rahmen einer Ausnahme-genehmigung herangezogen werden können, wenn sich der Erhaltungszustand der Population nicht durch den Eingriff verschlechtert.

1.1 Anlass und Aufgabenstellung, rechtliche Grundlagen

1.1.1 BNatSchG, Kleine Novelle 17. Dezember 2007

Veranlassung für die vorliegende Artenschutz-Verträglichkeitsprüfung ist die Aufstellung des B-Planes „Oberlachweg“ mit einer Gesamtgröße von 5,88 ha. Die Gewerbegebiete können zu 80 % bebaut werden, so dass ca. 3,39 ha versiegelbar sind; hiervon sind gegenwärtig ca. 70 % umgesetzt. Die verbleibenden 20 % der Gewerbeflächen sind zu begrünen und mindestens 5 % der Grundstücksfläche sind zu bepflanzen. Der Grünflächenanteil der Gewerbegebiete liegt somit bei 0,85 ha und der Gehölzflächenanteil bei 0,21 ha.

Der spezielle Artenschutz ist im Gegensatz zur Ausweisung von FFH- und Vogelschutzgebieten für die Arten des Anh. IV FFH-RL und für alle europäische Vogelarten flächendeckend wirksam, also schutzgebietsunabhängig anzuwenden. Maßgeblich für die vorliegende Artenschutz-Verträglichkeitsprüfung ist die Kleine Novelle des BNatSchG, die am 18. Dezember 2007 im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 63 veröffentlicht wurde, sowie das HENatG in der Fassung vom 4. Dezember 2006.

1.1.2 Schädigungstatbestände

Nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten, oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 3 ist es außerdem verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der besonders geschützten Arten oder ihrer Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie zu beschädigen oder zu zerstören. In § 42 Abs. 1 Nr. 4 finden sich entsprechende Regelungen für wild lebende Pflanzen.

1.1.3 Störungstatbestände

In § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird der Schutz vor Störungen dahingehend definiert, dass die Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten nicht explizit hervorgehoben werden. Den gemeinschaftsrechtlichen Regelungsvorgaben des Art. 12 Abs. 1 lit. b FFH-RL bzw. des Art. 5 lit. d VS-RL entsprechend bezieht sich das Störungsverbot auf alle für die Arterhaltung besonders sensiblen Phasen des jährlichen Zyklus. Hierzu zählen neben den Reproduktions- auch Überwinterungs- und Wanderungszeiten (vgl. GELLERMANN 2007). Nahrungsreviere sind nicht unmittelbar von dem Störungsverbot betroffen. Voraussetzung ist jedoch, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte in räumlichem Zusammenhang weiter gewahrt bleibt, also eine erfolgreiche Fortpflanzung der betroffenen Art trotz der Störung gewährleistet ist (s. § 42 Abs. 5 BNatSchG). Eine erhebliche Störung liegt nach § 42 (1) Abs. 2 dann vor, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population vorhabensbedingt verschlechtert.¹ Das Verbot des § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kommt aber nur dann zum Tragen, wenn die projektbedingte Störung negative Folgen auf den aktuellen Erhaltungszustand der betroffenen Brut-, Rast- oder Überwinterungsbestände hat.

¹ „Die lokale Population ist eine Chiffre für eine Gesamtheit der Individuen einer Art, die während bestimmter Phasen des jährlichen Zyklus in einem anhand ihrer Habitatsansprüche abgrenzbaren Raum vorkommen. Er umfasst daher gleichermaßen räumlich abgrenzbare Brut-, Rast- und Überwinterungsbestände.“ (GELLERMANN, 2007).

Zu beachten ist, dass in § 42 (5) klargestellt wird, dass die Verbote des § 42 für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des BauGB zulässige Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur noch für europäische Vogelarten und Arten des Anh. IV der FFH-RL gelten, sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang projektbedingt nicht mehr erfüllt ist.

Es gibt unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, dass die nach Landesrecht zuständigen Behörden Ausnahmen von den Verboten des § 42 zulassen. Hierfür ist u. a. jedoch eine Alternativenprüfung dann zwingend notwendig, wenn europäische Brutvögel und / oder Arten des Anh. IV der FFH-RL von den Wirkfaktoren des Vorhabens betroffen sind. Gemäß der Kleinen Novelle BNatSchG sind dabei ausdrücklich auch die Standorte der Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützt, so dass ihre Beschädigung oder Zerstörung verboten ist.

Sofern „die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt“ ist, liegt kein Verstoß gegen das lebensstättenbezogene Verbot des § 42 (1) Nr. 1 BNatSchG vor. Ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang aber nicht mehr gewährleistet, können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, sog. CEF-Maßnahmen, festgesetzt werden, deren Aufgabe es ist, die ökologische Funktion kontinuierlich aufrecht zu erhalten, wodurch die Einschlägigkeit der artenschutzrechtlichen Verbote auszuschließen ist. Diese konkreten artenbezogenen Kompensationsmaßnahmen können durch Schaffung / Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes einer europarechtlich relevanten Art im Hinblick auf die Ausnahme- / Befreiungsvoraussetzungen berücksichtigt werden. Maßstab hierfür sind nicht Art. 12, 13 FFH-RL, bzw. Art. 5 VS-RL, sondern Art. 16 FFH-RL und Art. 9 VS-RL.

Definition und Charakterisierung von CEF-Maßnahmen (measures which ensure the continuous ecological functionality)²

Seit Februar 2007 liegt die abschließende Version des "Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the 'Habitats' Directive 92/43/EEC, DRAFT-VERSION 4" der EU vor. Dieses Dokument liefert Hilfestellungen bei der Anwendung der Artikel 12, 13 und 16 der FFH-RL.

CEF-Maßnahmen können eine Möglichkeit zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen darstellen, falls ein Eingriff nur Teilbereiche einer Brutstätte oder einer Raststätte betrifft. Sofern diese Aufenthaltsstätten im Endeffekt in derselben Größe oder größer und in derselben Qualität oder besser für die betreffende Art erhalten werden können, findet keine Beschädigung der Funktion, Qualität oder Integrität des Habitates statt und der Eingriff kann ohne Ausnahmeverfahren nach Art. 16 FFH-RL stattfinden. Entscheidend ist hierbei jedoch, dass die kontinuierliche ökologische Funktionalität der Brut- oder Raststätte erhalten oder verbessert wird bzw. sich der Erhaltungszustand der jeweils betroffenen Lokal- bzw. Teilpopulation einer Metapopulation (z. B. einer Fledermauskolonie) nicht verschlechtert, was durch ein Monitoring der CEF-Maßnahmen zu belegen ist. Voraussetzung hierfür ist

² = Maßnahmen, die die kontinuierliche ökologische Funktionalität sichern

ein räumlich-funktionaler Zusammenhang der CEF-Maßnahme zu dem Vorhaben und der hierdurch hervorgerufenen Beeinträchtigung.

Ausgehend von dem EU Leitfaden lassen sich im Wesentlichen folgende Anforderungen an CEF-Maßnahmen formulieren:

- Die Maßnahmen müssen unmittelbar den jeweils betroffenen Lokalpopulationen bzw. Individuen zu Gute kommen und einen derartigen Umfang aufweisen, dass trotz des Eingriffs der derzeitige Erhaltungszustand der Art im Naturraum erhalten bleibt und auch die Habitatausstattung bewahrt bleibt.
- Sie müssen zeitlich so wirksam sein, dass die Kontinuität des Fortbestandes der lokalen Populationen und Individuen gewährleistet ist. In der Praxis bedeutet das, dass die Maßnahmen bereits erfolgreich umgesetzt sein müssen, bevor die Beeinträchtigung eintritt. Nur so ist gewährleistet, dass es keine Zwischenzeiträume gibt, in denen sich die Situation für die betrachtete Art verschlechtert.
- Der Erfolg der Maßnahmen muss nach fachlichen Gesichtspunkten sicher sein; umso sicherer, je schutzbedürftiger die jeweilige Art/Population ist.
- Die Wirksamkeit der Maßnahmen muss dauerhaft sein und ist durch ein geeignetes Monitoring zu überprüfen.

Im Ergebnis kann unter Berücksichtigung von CEF-Maßnahmen ein Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden. Ein Alternativenvergleich ist in diesem Fall nicht erforderlich.

1.1.4 FCS-Maßnahmen

Bei Arten, die sich landesweit in einem günstigen Erhaltungszustand befinden kann in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde auf CEF-Maßnahmen verzichtet werden, wenn eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes trotz des Vorhabens ausgeschlossen ist. Es sind jedoch Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes, sog. FCS-Maßnahmen durchzuführen, die sich von CEF-Maßnahmen dadurch unterscheiden, dass sie nicht bereits vor dem Eingriff nachweislich funktionieren müssen.

FCS-Maßnahmen können grundsätzlich nur im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung herangezogen werden (vgl. LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN, 2008).

1.1.5 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können bei streng geschützten Arten des Anhangs IV FFH-RL und bei europäischen Vogelarten dazu dienen, eine Verwirklichung von Verbotstatbeständen nach Art. 12, 13 FFH-RL und Art. 5 VS-RL (umgesetzt in § 42 BNatSchG) zu vermeiden.

Lässt sich z. B. das Ziel der verbotswidrigen Handlungen auf eine andere Art und Weise als geplant erreichen, so dass sich hierdurch die Verwirklichung eines Verbotstatbestandes in zumutbarer Weise vermeiden oder dessen Schwere vermindern lässt, liegt hierin eine „anderweitig zufrieden stellende Lösung“ vor, deren Vorhandensein gem. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL oder Art. 9 VS-RL der Erteilung einer Ausnahme entgegensteht, wenn sie nicht wahrgenommen wird.

1.1.6 Ausnahme- und Befreiungstatbestände

In der Kleinen Novelle wird mit § 43 Abs. 8 BNatSchG eine Ausnahmeregelung geschaffen. Zu diesem Zweck wurde der Katalog der Ausnahmegründe unter Übernahme der in Art. 9 Abs. 1 VS-RL und Art. 16 Abs. 1 FFH-RL enthaltenen Abweichungsgründe ergänzt. In Satz 2 des § 43 Abs. 8 BNatSchG wird außerdem klargestellt, dass Ausnahmen nur zulässig sind, wenn es keine anderweitig zumutbare Alternative gibt, sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert und Art. 16 Abs. 1 FFH-RL keine weitergehenden Anforderungen stellt.

Eine Befreiung von den Verboten des § 42 kann nach § 62 BNatSchG dann erteilt werden, wenn die Durchführung der Verbotsvorschrift zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

1.2 Projektbezug

Die Bereiche des ehemaligen US-Depots, besonders entlang der Bahnschienen, sind als Reptilienlebensräume bekannt. Zudem wurde die Art hier 1991 schon durch das Büro BIOPLAN (auch mit Reproduktionsnachweisen) nachgewiesen. Außerdem gibt es für den Untersuchungsraum fotografische Hinweise des Kampfmittelräumdienstes auf Zauneidechsenvorkommen und aufgrund von eigenen Erhebungen und den Untersuchungen zur Grunddatenerhebung des nahen Vogelschutzgebietes (BFF & PLÖN 2007) Hinweise auf Vogelvorkommen. Vor dem Hintergrund des oben näher beschriebenen gesetzlichen Rahmens zur Aufnahme der streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-RL und der europäischen Vogelarten in die Eingriffsregelung [§ 19 (3) Satz 2 BNatSchG] sowie der Umsetzung der artenschutzrechtlichen Regelungen der FFH-Richtlinie (Art. 12, 13 FFH-RL) und der Vogelschutz-Richtlinie (Art. 5 VS-RL) sind die artenschutzrechtlichen Anforderungen als zusätzliche Genehmigungsvoraussetzung zu bearbeiten.

Zentrale Aufgaben der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung sind:

- Zusammenstellung der relevanten Datengrundlagen (vgl. Kap. 2) zur Beurteilung der entsprechenden Verbotstatbestände.
- Auswahl der relevanten Arten, die im Untersuchungsraum vorkommen oder zu erwarten sind und die Beurteilung ihrer Betroffenheit durch das Vorhaben (Artenschutz-Vorprüfung, Kap. 4).
- Konfliktanalyse mit der Ermittlung und Bewertung der artspezifischen Beeinträchtigungen und Prüfung, ob für die relevanten Arten die spezifischen Verbotstatbestände zu erwarten sind. Die Konfliktanalyse wird im vorliegenden Fachbeitrag analog zur FFH-VS als Artenschutz-Verträglichkeitsstudie bezeichnet (vgl. Kap. 5).
- Ausnahmeprüfung bei Schädigung bzw. erheblicher Störung der nach § 42 BNatSchG zu berücksichtigenden Arten. Hierbei ist für die jeweils betroffenen Arten zu klären, inwieweit Voraussetzungen für eine Ausnahmeregelung nach § 43 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 62 BNatSchG gegeben sind. Hierzu zählt auch die Prüfung, ob durch geeignete CEF-Maßnahmen ein günstiger Erhaltungszustand der lokalen Population in ihrem Verbreitungsgebiet gewährleistet werden kann. Außerdem muss bei vorliegender Störung im Sinne des § 42 Abs. 1 geprüft werden, ob es andere zufrieden stellende Lösungen für das Projekt gibt. Schließlich ist u. U. der Nachweis der überwiegenden Gründe des Gemeinwohls bzw. der zwingenden Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses für das Vorhaben zu erbringen. Analog zur FFH-VS zählt die Ausnahmeprüfung ebenfalls zur Artenschutz-Verträglichkeitsstudie.

Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung werden im vorliegenden Fachbeitrag aufbereitet. Eventuell notwendige Maßnahmen werden darüber hinaus im Rahmen des Maßnahmenkonzeptes entwickelt. Die Ausnahmeregelung schafft u. U. die Möglichkeit, im Einzelfall Freistellungen von den Schutzvorschriften zu gewähren. Sie ist letztlich eine Ermessensentscheidung, die auf den Ergebnissen der Artenschutz-Verträglichkeitsprüfung basiert.

2. Grundlagen

2.1 Datenquellen und ausgewertete Unterlagen

BFFF & PLÖN (2007): Grundatenerhebung zum VSG „Wieseckau östlich von Gießen“ und eigene Erhebungen zur Zauneidechse im Juli 2009. Zahlreiche eigene vogelkundliche Exkursionen in früheren Jahren (KORN), Biotopkartierung der Stadt Gießen (BÜRO KOCH UND PGNU 1998), Eingriffs- und Ausgleichsplan Büro BIOPLAN (1991).

2.2 Artenauswahl

In der Artenschutz-Prüfung einzelfallbezogen abzuhandelnde Arten sind alle europarechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten. Hierbei handelt es sich um:

- Arten, die im Anhang IV der FFH-RL aufgelistet werden;
- Europäische Vogelarten, hier vor allem auch
 - ◆ Arten nach Anh. I VSRL;
 - ◆ Brütende Zugvogelarten gemäß Art. 4(2) VSRL, vor allem wenn sie in einer Gefährdungskategorie der aktuellen Roten Listen für Hessen und die BRD aufgeführt werden und / oder sie in der Europäischen Roten Liste (TUCKER & HEATH 1994) in einer Gefährdungskategorie oder als ziehende „Species of European Concern“ (SPEC) mit ungünstigem Erhaltungszustand geführt werden.
- Brütende Zugvogelarten gemäß Art. 4 (2), deren Populationen zwar nach den o. g. Roten Listen als ungefährdet gelten, für die aber erhöhte Schutzerfordernisse zu berücksichtigen sind.

Bei den nach § 42 (5) BNatSchG ohne Ausnahme einzelfallbezogen zu untersuchenden Vogelarten findet eine differenzierte Prüfung statt, wobei die häufigen „Allerweltsarten“ mit geringerer Intensität geprüft werden. Weitere Kriterien sind der jeweilige SPEC-Status und der Erhaltungszustand.

Für Europa legte BIRDLIFE INTERNATIONAL (2004) eine Übersicht zum Naturschutzstatus aller Vogelarten mit dem Ziel vor, Arten zu identifizieren, für die Naturschutzmaßnahmen ergriffen werden müssen. Die gewählten Kriterien beziehen sich auf den weltweiten und europäischen Status und den Anteil ihrer Gesamtpopulation in Europa. Arten, für die der europäische Naturschutz zuständig ist (Species of European Conservation Concern, SPEC, nachgewiesene Arten), werden in vier Kategorien eingeteilt. In der Kategorie 1 werden Arten aufgelistet, für die weltweite Naturschutzmaßnahmen ergriffen werden müssen. Kategorie 2 beinhaltet Arten, deren globaler Bestand in Europa konzentriert ist und die hier einen ungünstigen Naturschutzstatus besitzen, in Kategorie 3 werden Arten mit ungünstigem Naturschutzstatus in Europa aufgeführt, deren globaler Bestand sich aber nicht auf Europa konzentriert. In Kategorie 4 schließlich befinden sich Arten, deren globaler Bestand sich in Europa konzentriert und die hier einen günstigen Erhaltungszustand besitzen.

Folgende Artengruppen werden in der vorliegenden Artenschutz-Prüfung betrachtet, da relevante Arten im Untersuchungsraum nachgewiesen wurden, oder zu erwarten sind:

- Vögel
- Pflanzen
- Zauneidechse

2.3 Kurzbeschreibung des Untersuchungsraumes unter besonderer Berücksichtigung der für das Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten bedeutenden Informationen

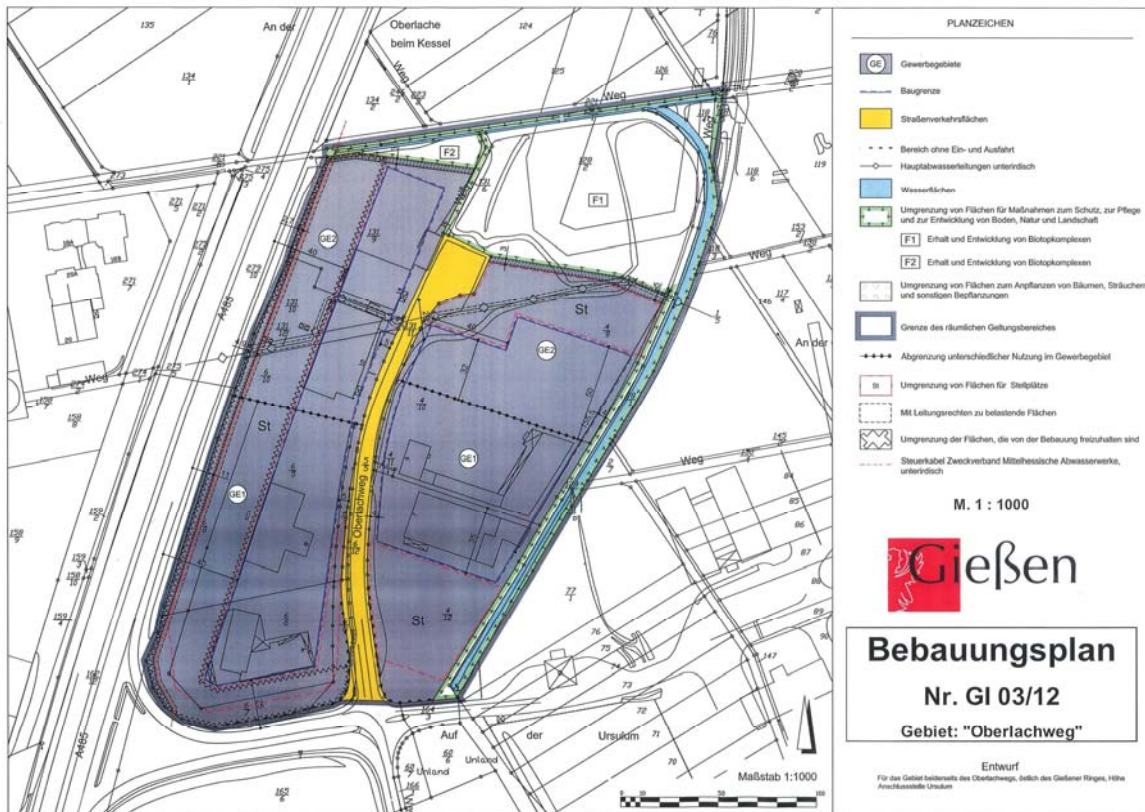
Eine Beschreibung des Untersuchungsraums ist dem Umweltbericht zu entnehmen. Maßgeblich für die Artenschutz-Verträglichkeitsprüfung ist lediglich die Fläche im Nordwesten des Plangebietes (Flurstück 131/9), da es hier zur Zerstörung von zusammenhängenden naturnahen Strukturen kommen wird (s. Entwurf BP).

Die Fläche im äußersten Nordosten (Flurstück 128/2), die im BP-Entwurf als öffentliche Grünfläche dargestellt ist, soll in ihrem Bestand erhalten bleiben. Die Fläche östlich des Wendehammers südlich der geplanten öffentlichen Grünfläche (Flurstück 4/9) wurde im Frühjahr 2009 abgeschoben; hier kam es zur Beseitigung geschützter Lebensräume (Feuchtwiese, Schilfröhricht) sowie zur Beseitigung von Lebensräumen der Zauneidechse als streng geschützte Tierart nach BNatSchG. Der betroffene Lebensraum der Zauneidechse kann im Nachhinein nicht mehr genauer definiert werden. Im Zuge dieser Baumaßnahme wurden auch geschützte Lebensräume (Schilfröhricht) in den südlichen Randbereichen der zukünftigen öffentlichen Grünfläche (Flurstück 128/2) beseitigt, die gegenwärtig wiederhergestellt werden.

Die Fläche im Nordwesten des Plangebietes (Flurstück 131/9), die bis an die Oberlache (Fließgewässer) heranreicht, ist durch Gehölze sowie Ruderalfluren gekennzeichnet. Nur diese Fläche wird als **Eingriffsgebiet** bezeichnet, da die Bereiche östlich des Wendehammers südlich der geplanten öffentlichen Grünfläche (Flurstück 4/9) bereits beseitigt wurden.

Nachfolgend bildlich der Entwurf zum Bebauungsplan. Es wird deutlich, dass es im Nordwesten des Plangebietes - mit Ausnahme der nördlichen Randbereiche, die als Maßnahmenfläche F2 festgesetzt werden - zur Zerstörung des Eingriffsgebietes kommen wird, so dass man hier von einem Verlust der dortigen Lebensraumtypen ausgehen muss.

Abb. 1: Entwurf des BP Nr. GI 03/12 „Oberlachweg“



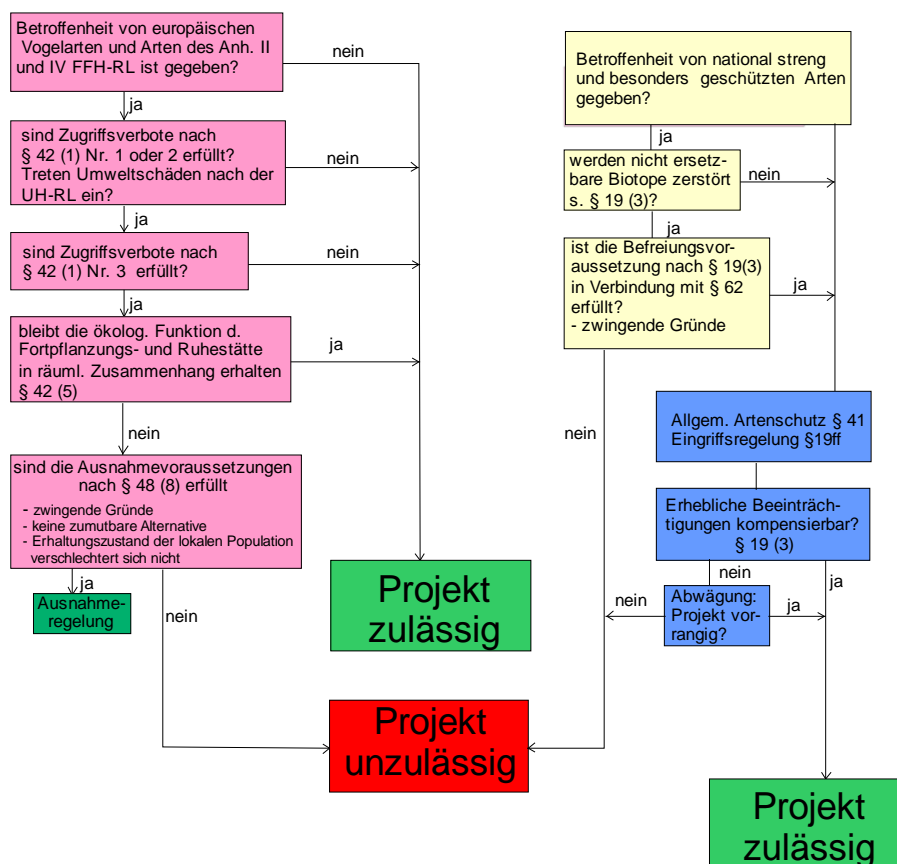
2.4 Wirkfaktoren des Vorhabens

Tab. 1: Darstellung der Wirkfaktoren für Pflanzen, Vögel und Zauneidechse	
Anlagebedingte Wirkfaktoren	<ul style="list-style-type: none"> vollständiger Flächenverlust durch Überbauung oder Umbau
Baubedingte Wirkfaktoren	<ul style="list-style-type: none"> Verlust aller Lebensräume Visuelle Störungen durch die Bautätigkeit Akustische Störungen durch Baulärm
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> Akustische und visuelle Störungen durch gewerbliche Nutzung und zusätzlichen Autoverkehr können artspezifisch bei Vögeln zu Verlusten von Jagdhabitaten wegen Meidung des Gebietes führen Tötungen durch Autoverkehr, dieser Wirkfaktor ist stark artabhängig zu beurteilen

3. Methodik

3.1 Arbeitsschritte

Das folgende Schema gibt einen Überblick über die Zulässigkeit von Projekten



3.2 Artenschutzvorprüfung: Auswahl der relevanten Arten

In der Vorprüfung wird zunächst untersucht, welche im Sinne des Artenschutzes relevanten Arten im Wirkungsraum tatsächlich verbreitet bzw. potenziell zu erwarten sind. Anschließend wird anhand der Betroffenheitsanalyse das Gefährdungs- und Empfindlichkeitsprofil erstellt, indem geprüft wird, ob die betrachteten Arten allgemein und gegenüber den Projektwirkungen überhaupt empfindlich reagieren. Es wird für die relevanten Arten weiter geprüft, welche potenziellen Schädigungen und/oder erheblichen Störungen von der geplanten Bautätigkeit grundsätzlich ausgehen können. Auf dieser Basis wird dann eine Abschätzung der Erheblichkeit der betrachteten Auswirkungen auf die relevanten Arten vorgenommen.

Gemäß WACHTER et al. (2004) gelten die Kriterien „naturschutzfachliche Bedeutung im Bezugsraum resp. Gefährdung im natürlichen Verbreitungsgebiet“ und die artspezifische „Empfindlichkeit“ gegenüber dem Vorhaben als geeignete Entscheidungshilfen, um Arten für die weitere Betrachtung auszuwählen bzw. auszuschließen (ähnlich KIEL 2005; BREUER 2005).

Als Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung verbleiben im Optimalfall keine relevanten Arten, für die die Verbotstatbestände des § 42 BNatSchG eintreten können. Andernfalls muss eine einzelfallbezogene Verträglichkeitsstudie durchgeführt werden.

3.3 Artenschutz-Verträglichkeitsstudie

Verbleiben nach der Abwägung innerhalb der Vorprüfung Arten, für die eine nachhaltige Beeinträchtigung und Gefährdung gemäß Art. 5 VS-RL, Art. 12 und 13 der FFH-RL umgesetzt in § 42 BNatSchG nach derzeitigem Kenntnisstand nicht völlig auszuschließen ist, muss eine „Artenschutz-Verträglichkeitsstudie“ durchgeführt werden, die mit der Konfliktanalyse beginnt und bei Schädigung bzw. erheblicher Störung mit der Ausnahmeprüfung fortgesetzt wird. Hierbei ist es nach der Kl. Novelle BNatSchG zulässig, in der Abwägung CEF-Maßnahmen zu berücksichtigen, mit deren Hilfe die betroffenen Arten in ihrem Bestand stark gefördert werden, so dass hierdurch die Erheblichkeitsschwelle unterschritten werden kann.

Bei Arten, die sich in einem günstigen Erhaltungszustand befinden kann in Absprache mit den Genehmigungsbehörden auf CEF-Maßnahmen verzichtet werden. Hier sind dann jedoch im Zuge der Ausnahmeregelung FCS-Maßnahmen durchzuführen, um den günstigen Erhaltungszustand zu wahren, oder weiter zu verbessern.

In der Artenschutz-VS werden diese Verfahrensschritte in Form von artbezogenen Datenbögen durchgeführt.

4. Artenschutz-Vorprüfung

4.1 Auswahl der relevanten Tierarten und Relevanzprüfung

Die nachfolgenden Tabellen geben zunächst einen Überblick zur Auswahl der artenschutzrechtlich relevanten Tierarten. Folgende Vogelarten kommen wahrscheinlich im Planungsraum vor. Hierbei konnten bei der Exkursion am 3. Juli 2009 zahlreiche Arten direkt nachgewiesen werden.

Tabelle 2: Übersichtstabelle über die im Plangebiet auftretenden Vogelarten (fett: nach RLH gefährdet oder Vorwarnliste)	
Deutscher Name	Wissenschaftl. Name
Vögel	AVES
AVES II - Brutvögel	
Amsel	<i>Turdus merula</i>
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>
AVES II - Nahrungsgäste	
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>
Elster	<i>Pica pica</i>
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>
Kohlmeise	<i>Parus major</i>
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>
Turmfalke	<i>Falco tinunnunuculus</i>

Auf eine Einzelfallprüfung für alle diese betroffenen Vögel wird verzichtet, da keine der Arten ausgeprägt revier- und/oder brutplatztreu ist. Die Fläche des Eingriffsgebietes ist zu klein, um nur einer Vogelart als vollständiges Revier zu dienen, d.h. die angrenzenden Flächen werden von den Arten mit genutzt. Alle Arten sind auch im näheren Umkreis in guten Beständen vertreten, bzw. zählen wie

Neuntöter und Rohrammer zu den maßgeblichen Vogelarten des angrenzenden Vogelschutzgebietes. Zudem finden die meisten Arten in den nahen Gehölz-/Schilfgebieten weiterhin gute Lebensbedingungen. Somit können sie dem Vorhaben kleinräumig ausweichen, so dass die Verbotstatbestände des § 42 BNatSchG nicht eintreten.

Tabelle 3: Im Planungsraum nachgewiesene bzw. möglicherweise auftretende Reptilienarten mit ihrem rechtlichen Status und Angaben zur „Planungsrelevanz“

Deutscher Name	BArtSchV		EU-ArtSch VO	FFH		Rote Liste		im Planungsraum (= Wirkzone des Eingriffs)			relevant für Artenschutz-VP	
	besonders geschützt §1 Satz 1	streng geschützt §1 Satz 2	(Annex A,B)	IV	II	BRD	Hessen	nachgewiesen	zu erwarten	nicht zu erwarten	ja	nein
Blindschleiche	X						V		X			X
Zauneidechse	X			X		3	3	X			X	
Waldeidechse	X						V		X			X

4.2 Darstellung der relevanten europarechtlich und streng geschützten Tierarten

Bereits auf dieser Stufe der Artenschutz-Vorprüfung können die Vogelarten ausgeschieden werden, die zwar im Planungsraum nachgewiesen oder zu erwarten sind, die jedoch gegenüber dem Vorhaben unempfindlich oder nicht betroffen sind. Hierzu zählen auch Brutvögel, die bezüglich ihrer Brutplatzwahl nicht standorttreu sind und dem Vorhaben somit ausweichen können, ohne dass die ökologische Funktion der Brutstätte im räumlichen Verbund verlorengeht.

Von dem Vorhaben ist in den Randbereichen des Eingriffsgebietes die Zauneidechse wahrscheinlich betroffen, obwohl bei 3 Exkursionen im Juli 2009 keine direkten Nachweise erfolgten. Es konnten jedoch im östlich angrenzenden Gebiet einige Tiere (maximal 3 gleichzeitig) nachgewiesen werden; hierfür liegen auch Nachweise aus dem Jahr 1991 und 2008 vor. Für die Zauneidechse muss im Rahmen der Artenschutzprüfung einzelfallbezogen geprüft werden, ob die Zugriffsverbote des § 42 (1) erfüllt sind. Falls das der Fall ist, wird weiter geprüft, ob die Fortpflanzungs- und Ruhestätten in ihrer ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben und ob der derzeitige Erhaltungszustand der lokalen Populationen gewahrt bleibt, so dass eine Ausnahmeregelung getroffen werden kann.

4.3 Darstellung der relevanten europarechtlich und streng geschützten Pflanzenarten

Die floristische Bestandserhebung im Eingriffsgebiet wurde am 17.7.2009 durchgeführt. Die nachgewiesenen Pflanzenarten sind in der unten wiedergegebenen, kommentierten Artenliste (vgl. Tab. 4) aufgeführt.

Nach BNatSchG besonders geschützte Arten konnten nicht nachgewiesen werden, sie sind aufgrund des überwiegend ruderalen Charakters des Geländes auch nicht zu erwarten. Ebenso konnten, mit Ausnahme eines kleinen Großseggenriedes sowie eines Schilfröhrichtes (beide am Nordrand der Fläche gelegen), keine nach § 31 HENatG geschützten Lebensräume ermittelt werden.

Kurzcharakteristik des Eingriffsgebietes

Bei dem untersuchten Areal des Eingriffsgebietes im Bereich des Bebauungsplans GI 03/12 „Oberlachweg“ handelt es sich um eine mehr oder weniger ebene, brachliegende Fläche am Südrand der Wieseckau, die in starkem Maße anthropogen überformt ist. Sie wird begrenzt durch den Gießener Ring im Westen, Gewerbeflächen im Süden, einem weitgehend zugewachsenen und im Gelände kaum noch erkennbaren Feldweg im Osten und der Oberlache im Norden. Das Gelände ist in starkem Maße von ruderalen Störzeigern geprägt.

Das Biotoptypenspektrum umfasst im Wesentlichen ruderal beeinflusste Gras- und Ruderalfluren, die mit aufkommenden Gehölzen durchsetzt sind. Im Zentrum ist die Verbuschung weit fortgeschritten,

dass die dortigen Vegetationsbestände bereits als Gehölz anzusprechen sind. Im Norden, unmittelbar benachbart zur Oberlache befindet sich zudem ein kleines Sumpfschilfröhricht (*Carex acutiformis*-Gesellschaft) sowie ein Schilfröhricht (*Phragmites australis*-Bestand).

Biotoptypen des Eingriffsgebietes

- 02.200 = Trockene bis frische, basenreiche, voll entwickelte Gebüsche, Hecken, Säume heimischer Arten
- 05.410 = Schilfröhrichte
- 05.440 = Großseggenriede
- 09.130 = Wiesenbrachen und ruderalen Wiesen
- 09.130/09.210 = kleinräumiges Mosaik aus ruderalen Wiesen und ausdauernden Ruderalfluren frischer Standorte

Floristische Bestandserhebung des Eingriffsgebietes

Das Eingriffsgebiet beherbergt eine artenreiche Flora, die überwiegend von weit verbreiteten Pflanzenarten geprägt ist. So konnten auf der rund 0,25 ha großen Fläche insgesamt 124 Pflanzenarten nachgewiesen werden. Bedingt durch die vorherrschenden Lebensraumtypen überwiegen Pflanzen ruderal beeinflusster Standorte. Gefährdete sowie gesetzlich geschützte Pflanzenarten wurden nicht nachgewiesen. Die in Hessen als gefährdet eingestufte Zwerg-Ulme (*Ulmus minor*) stammt aus einer ehemaligen Anpflanzung und kann daher nicht als Rote-Liste-Art gewertet werden. Tab. 4 gibt das aktuelle Arteninventar des Eingriffsgebietes wieder.

Tab. 4: Artenliste der Pflanzenarten im Eingriffsgebiet

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL HESSEN	RL HESSEN NO	Status
<i>Acer campestre</i> L.	Feld-Ahorn			
<i>Achillea millefolium</i> L.	Gewöhnliche Wiesen-Schafgarbe			
<i>Agrimonia eupatoria</i> L.	Gewöhnlicher Odermennig			
<i>Agrostis capillaris</i> L.	Rotes Straußgras			
<i>Agrostis stolonifera</i> L.	Weißes Straußgras			
<i>Alliaria petiolata</i> (M.Bieb) Cavara & Grande	Lauchhederich			
<i>Alopecurus pratensis</i> L.	Wiesen-Fuchsschwanzgras			
<i>Amaranthus retroflexus</i> L.	Rauhaariger Fuchsschwanz			E
<i>Anagallis arvensis</i> L.	Acker-Gauchheil			
<i>Anthriscus sylvestris</i> (L.) Hoffm.	Wiesen-Kerbel			

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL HESSEN	RL HESSEN NO	Status
<i>Armoracia rusticana</i> G. Gärtn., B. Mey. & Scherb.	Meerrettich			
<i>Arrhenatherum elatius</i> (L.) P. Beauv. ex J. Presl & C. Presl	Glatthafer			
<i>Artemisia vulgaris</i> L.	Gewöhnlicher Beifuß			
<i>Atriplex prostrata</i> Boucher ex DC.	Spieß-Melde			
<i>Bidens frondosa</i> L.	Schwarzfrüchtiger Zweizahn			E
<i>Bromus sterilis</i> L.	Taube Trespe			
<i>Bromus tectorum</i> L.	Dach-Trespe			
<i>Bryonia dioica</i> Jacq.	Zweihäusige Zaunrübe			
<i>Calamagrostis epigejos</i> (L.) Roth	Land-Reitgras			
<i>Calystegia sepium</i> (L.) R. Br.	Gewöhnliche Zaunwinde			
<i>Campanula persicifolia</i> L.	Pfirsichblättrige Glockenblume			
<i>Campanula rapunculus</i> L.	Rapunzel-Glockenblume			
<i>Capsella bursa-pastoris</i> (L.) Med.	Gewöhnliches Hirtentäschel			
<i>Carex acutiformis</i> Ehrh.	Sumpf-Segge			
<i>Carex disticha</i> Huds.	Kamm-Segge			
<i>Chenopodium album</i> L.	Weißer Gänsefuß			
<i>Chenopodium ficifolium</i> Sm.	Feigenblättriger Gänsefuß			
<i>Chenopodium polyspermum</i> L.	Vielsamiger Gänsefuß			
<i>Cichorium intybus</i> var. <i>intybus</i> L.	Gewöhnliche Wegwarte			
<i>Cirsium arvense</i> (L.) Scop.	Acker-Kratzdistel			
<i>Cirsium vulgare</i> (Savi) Ten.	Gewöhnliche Kratzdistel			
<i>Convolvulus arvensis</i> L.	Acker-Winde			
<i>Cornus sanguinea</i> subsp. <i>sanguinea</i> L.	Roter Hartriegel			
<i>Crataegus monogyna</i> Jacq.	Eingriffeliger Weißdorn			
<i>Cytisus scoparius</i> (L.) Link	Gewöhnlicher Besenginster			
<i>Dactylis glomerata</i> L.	Wiesen-Knäuelgras			
<i>Dasiphora fruticosa</i> (L.) Rydb.	Strauch-Fingerkraut			K
<i>Daucus carota</i> L.	Wilde Möhre			
<i>Echium vulgare</i> L.	Stolzer Heinrich			
<i>Elymus repens</i> (L.) Gould	Kriechende Quecke			
<i>Epilobium angustifolium</i> L.	Schmalblättriges Weidenröschen			
<i>Epilobium parviflorum</i> Schreb.	Bach-Weidenröschen			
<i>Epilobium roseum</i> Schreb.	Rosenrotes Weidenröschen			
<i>Epilobium tetragonum</i> L.	Vierkantiges Weidenröschen			
<i>Erigeron annuus</i> agg.	Einjähriger Feinstrahl			E
<i>Erigeron canadensis</i> L.	Kanadisches Berufkraut			E
<i>Euphorbia helioscopia</i> L.	Sonnenwend-Wolfsmilch			
<i>Fallopia convolvulus</i> (L.) Á. Löve	Gewöhnlicher Flügelknöterich			
<i>Festuca rubra</i> L.	Gewöhnlicher Rot-Schwingel			

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL HESSEN	RL HESSEN NO	Status
<i>Filipendula ulmaria</i> (L.) Maxim.	Echtes Mädesüß			
<i>Galium album</i> Mill.	Weißes Labkraut			
<i>Galium wirtgenii</i> F. W. Schultz	Wirtgens Labkraut			
<i>Geranium dissectum</i> L.	Schlitzblättriger Storchschnabel			
<i>Geranium pratense</i> L.	Wiesen-Storchschnabel			
<i>Heracleum sphondylium</i> L.	Wiesen-Bärenklau			
<i>Hypericum perforatum</i> L.	Echtes Johanniskraut			
<i>Impatiens glandulifera</i> Royle	Indisches Springkraut			E
<i>Juncus bufonius</i> L.	Kröten-Binse			
<i>Lactuca serriola</i> L.	Kompass-Lattich			
<i>Lapsana communis</i> L.	Rainkohl			
<i>Ligustrum vulgare</i> L.	Liguster			
<i>Lolium perenne</i> L.	Ausdauernder Lolch			
<i>Lonicera xylosteum</i> L.	Rote Heckenkirsche			
<i>Lotus corniculatus</i> var. <i>corniculatus</i> L.	Gewöhnlicher Hornklee			
<i>Matricaria recutita</i> L.	Echte Kamille			
<i>Medicago lupulina</i> L.	Hopfenklee			
<i>Melilotus albus</i> Medik.	Weißer Steinklee			
<i>Myosotis arvensis</i> (L.) Hill	Acker-Vergissmeinnicht			
<i>Oenothera biennis</i> L.	Gewöhnliche Nachtkerze			E
<i>Pastinaca sativa</i> subsp. <i>sativa</i>	Gewöhnlicher Pastinak			
<i>Persicaria amphibia</i> (L.) Delabre	Wasser-Knöterich			
<i>Persicaria lapathifolia</i> (L.) Delabre	Ampfer-Knöterich			
<i>Phalaris arundinacea</i> L.	Rohr-Glanzgras			
<i>Phleum pratense</i> L.	Wiesen-Lieschgras			
<i>Phragmites australis</i> (Cav.) Trin. ex Steud.	Schilf			
<i>Plantago lanceolata</i> L.	Spitz-Wegerich			
<i>Plantago major</i> subsp. <i>major</i> L.	Breit-Wegerich			
<i>Poa palustris</i> L.	Sumpf-Rispengras			
<i>Poa pratensis</i> L.	Wiesen-Rispengras			
<i>Poa trivialis</i> L.	Gewöhnliches Rispengras			
<i>Polygonum arenastrum</i> Boreau	Gleichblättriger Vogelknöterich			
<i>Populus canadensis</i> Moench	Kanadische Pappel			E
<i>Populus tremula</i> L.	Espe			
<i>Potentilla argentea</i> L.	Silber-Fingerkraut			
<i>Potentilla reptans</i> L.	Kriechendes Fingerkraut			
<i>Prunella vulgaris</i> L.	Kleine Branelle			
<i>Prunus spinosa</i> L.	Schlehe			
<i>Quercus robur</i> L.	Stiel-Eiche			
<i>Ranunculus repens</i> L.	Kriechender Hahnenfuß			

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL HESSEN	RL HESSEN NO	Status
<i>Ranunculus sceleratus</i> L.	Gift-Hahnenfuß			
<i>Rosa canina</i> L.	Echte Hundsrose			
<i>Rubus armeniacus</i> Focke	Armenische Brombeere			E
<i>Rubus caesius</i> L.	Kratzbeere			
<i>Rubus fruticosus</i> agg.	Brombeere			
<i>Rumex crispus</i> L.	Krauser Ampfer			
<i>Rumex obtusifolius</i> subsp. <i>obtusifolius</i> L.	Stumpfbältriger Ampfer			
<i>Salix caprea</i> L.	Sal-Weide			
<i>Sambucus nigra</i> L.	Schwarzer Holunder			
<i>Sedum acre</i> L.	Scharfer Mauerpfeffer			
<i>Sedum rupestre</i> L.	Felsen-Fetthenne			
<i>Senecio erucifolius</i> L.	Raukenblättriges Greiskraut			
<i>Senecio jacobaea</i> L.	Jakobs-Greiskraut			
<i>Senecio viscosus</i> L.	Klebriges Greiskraut			
<i>Senecio vulgaris</i> L.	Gewöhnliches Greiskraut			
<i>Solidago canadensis</i> L.	Kanadische Goldrute			E
<i>Sonchus asper</i> (L.) Hill	Raue Gänsedistel			
<i>Sonchus oleraceus</i> L.	Gemüse-Gänsedistel			
<i>Tanacetum vulgare</i> L.	Rainfarn			
<i>Taraxacum</i> sect. <i>Ruderalia</i> Kirschner, H. Ollg. & Stepánek	Wiesen-Löwenzähne			
<i>Torilis japonica</i> (Houtt.) DC.	Gewöhnlicher Klettenkerbel			
<i>Trifolium arvense</i> L.	Hasen-Klee			
<i>Trifolium pratense</i> L.	Wiesen-Klee			
<i>Trifolium repens</i> L.	Weiß-Klee			
<i>Tripleurospermum perforatum</i> (Mérat) Lainz	Geruchlose Kamille			
<i>Tussilago farfara</i> L.	Huflattich			
<i>Ulmus minor</i> Mill.	Feld-Ulme	3	T	K
<i>Urtica dioica</i> L.	Große Brennnessel			
<i>Valeriana officinalis</i> L.	Echter Arznei-Baldrian			
<i>Veronica beccabunga</i> L.	Bachbunge			
<i>Veronica persica</i> Poir.	Persischer Ehrenpreis			E
<i>Vicia angustifolia</i> subsp. <i>angustifolia</i> L.	Schmalblättrige Futter-Wicke			
<i>Vicia hirsuta</i> (L.) Gray	Rauhaarige Wicke			
<i>Vicia tetrasperma</i> (L.) Schreb.	Viersamige Wicke			
<i>Vulpia myuros</i> (L.) C. C. Gmel.	Mäuseschwanz-Federschwingel			

Rote Liste nach Hemm 2008: 3 = gefährdet

Status: E = etablierter Neophyt; T = Sippe mit Einbürgerungstendenz; K = kultiviert

5. Artenschutz-Verträglichkeitsstudie

5.1 Darstellung der europarechtlich und streng geschützten Arten, für die eine weitere Prüfung durchgeführt werden muss

Die artenschutzrechtliche Betrachtung der nach § 42 BNatSchG relevanten Zauneidechse erfolgt in Form eines Formulardatenblattes. Das Datenblatt beinhaltet zum Einen Bausteine allgemeiner Art (artspezifische Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen, Angaben zur Verbreitung sowie artspezifische Empfindlichkeiten), zum Anderen aber auch Bausteine der artspezifischen Wirkungsprognose. Die Formulardatenblätter sind Bestandteil der Artenschutz-Verträglichkeitsprüfung, da hier die artbezogene Wirkungsprognose mit einer zusammenfassenden Einschätzung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände beschrieben wird. Hierbei ist es nach § 42 (5) erlaubt, CEF-Maßnahmen in die endgültige Beurteilung mit einzubinden.

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)			
1. Schutzstatus und Rote Liste			
<input type="checkbox"/>	EG-VO 1332/2005	<input checked="" type="checkbox"/>	Anh. 1, Sp. 2 BArtSchV
<input checked="" type="checkbox"/>	Anh. IV FFH-RL	<input type="checkbox"/>	Anh. 1, Sp. 3 BArtSchV
<input type="checkbox"/>	Anh. II FFH-RL	<input type="checkbox"/>	Art 4(2) VS-RL
		<input checked="" type="checkbox"/>	RL Hessen, Kat. 3
		<input checked="" type="checkbox"/>	RL D, Kat. 3
		<input type="checkbox"/>	RL regional, Kat.
		<input type="checkbox"/>	Anh. 1 VS-RL
2. Verantwortlichkeit Deutschlands / Hessens			
<p><u>Deutschland</u>: Die BRD besitzt eine besondere Verantwortlichkeit für die Zauneidechse. Der Arealanteil für die Nominatform beträgt 10-33%, außerdem liegt die BRD im Arealzentrum der Zauneidechse (GRUTTKE et al. 2004).</p> <p>Nach der älteren Veröffentlichung von STEINICKE et al. (2002) hat Deutschland für die Zauneidechse jedoch keine Verantwortlichkeit.</p> <p><u>Hessen</u>: keine besondere Verantwortlichkeit (NICOLAI & ALFERMANN 2004)</p>			
3. Erhaltungszustand			
<u>Erhaltungszustand nach Ampelliste</u>	EU ³	BRD, kontinentale Region (BfN 2007)	Hessen (FENA 2008)
ungünstig schlecht (rot)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
ungünstig unzureichend (gelb)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
günstig (grün)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
unbekannt (grau)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Lokale Population: keine Aussage möglich.			
4. Charakterisierung			
4.1 Allg. Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen			
<p><u>Hauptlebensraumtypen</u>: genutztes Offenland mit Wiesen, Weiden, Äckern, Brachen etc., ungenutzte Trockenstandorte (Felsnasen, Binnendünen etc.). Als Kulturfolger besiedelt die Zauneidechse heute vornehmlich anthropogen geprägte Standorte wie z.B. Abgrabungen oder größere Brachen. Sind diese Bereiche vernetzt und liegen in klimatisch begünstigten Gebieten, sind stabile Populationen zu erwarten (ALFERMANN & NICOLAY 2003). Die Zauneidechse lebt als „primärer Waldsteppenbewohner“ bevorzugt an sonnenexponierten Orten wie Trocken- und Halbtrockenrasen, Bahndämmen, Straßenböschungen, sandigen Wegrändern, Ruderalflächen oder Binnendünen, Heiden, Feldrainen, Ruderalfluren, Abbaugeländen und Brachen. Entscheidend sind dabei leicht erwärmbare, offene Bodenstellen mit lockerem, grabbarem Substrat für die Eiablage und ein ausreichendes Nahrungsangebot.</p>			

³ vorläufige Bewertung für die kontinentale Region, Stand 22.8.2008, gemäß Internetseite zum Art.17-Konsultationsprozess

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Flächenbedarf / Reviergröße (Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Winterquartiere etc.)

Zeiträume mit ihren spezifischen Habitatansprüchen:

Phänologie: stark von der aktuellen Witterung, der geographischen Lage, der Höhenlage und Exposition abhängig. Bei günstiger Witterung werden die Winterquartiere Ende Februar / Anfang März verlassen, häufig aber erst im April. Der auslösende Faktor ist vermutlich eine mehrtägige Schönwetterperiode mit Temperaturen bis 20°C. (PETERSEN et al. 2004).

Tagesaktivität: sie hängt von der Temperatur, der Exposition, der Witterung und Jahreszeit ab. I. d. R. erscheinen die Individuen zwischen 7:00 - 8:00 Uhr MEZ, wobei im Hochsommer die Mittagszeit mit Temperaturen über 35°C in Verstecken verbracht wird. Zwischen 17:00 - 18:00 Uhr MEZ ziehen sich die Tiere in die unmittelbare Nähe ihres Unterschlupfs zurück (LAUFER et al. 2006).

Allgemeiner Raumbedarf: (Quelle: www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de):

In dauerhaft genutzten Aktionsräumen: 5 - 99 m² in Abhängigkeit von der Habitatqualität. Bei saisonalem Wechsel von Aktionsräumen: 196 - 1.396 m² je nach Biotopverbund.

Gesamtspanne der genutzten Aktionsräume: 35 - 3.751 m².

Wanderungen (Quelle: www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de):

Aktionsdistanz: > 100 m

Maximale Wanderdistanz in Norddeutschland: > 300 m

Maximale Wanderdistanz entlang einer Bahnlinie / Jahr: 2.000 - 4.000 m

Maximale Wanderdistanzen von Schlüpflingen: wenige Meter

Maximale Wanderdistanz der Jungtiere: < 400 m

Fortpflanzung (Quelle: www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de):

Paarungszeit (Mitte) Ende April bis Mitte Juni, Eiablage Ende Mai bis Anfang Juli. Weibliche Tiere während der Fortpflanzungszeit stationär, erst einen Monat nach der Eiablage steigert sich die Wanderbereitschaft wieder. Ähnliches gilt für Männchen nach der Fortpflanzungszeit. Jungtiere schlüpfen Ende Juli – September.

Am wanderfreudigsten sind die Tiere kurz vor Erreichen der Geschlechtsreife, insbesondere die Jungtiere sind nicht ortsgebunden und zeigen eine große Mobilität.

Überwinterung (Quelle: www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de):

Die Winterquartiere werden von Alttieren (Anfang) Ende September – Anfang Oktober aufgesucht, Jungtiere sind noch Mitte Oktober – Mitte November aktiv. Kurz vor der Überwinterung können beide Geschlechter die Laufaktivität nahezu völlig einstellen.

Sonstige Zeiträume:

Lebensweise (z.B. Nistplatztreue):

standort-/reviertreu nicht standort-/reviertreu stenotop eurytop

Fluchtdistanz: wenige Meter

4.2 Bestände / Bestandsentwicklung

Bestandstrend Europa: keine Angabe möglich

Bestandstrend BRD: Die Art weist in Deutschland regional starke Bestandsrückgänge auf (ALFERMANN & NICOLAY 2003)

Bestandstrend Hessen: keine Aussage möglich

Bestand in Europa: keine Angabe möglich

Bestand in Deutschland: keine genauere Angabe möglich. Die Art weist in Deutschland jedoch einen ungünstigen Erhaltungszustand mit unzureichenden Zukunftsaussichten auf (BfN 2007).

Bestand in Hessen: regional starke Bestandsrückgänge aufweisend (NICOLAY & ALFERMANN 2003, HAHN-SIRY 1996).

Bestand im Kreis Gießen: keine Aussage möglich

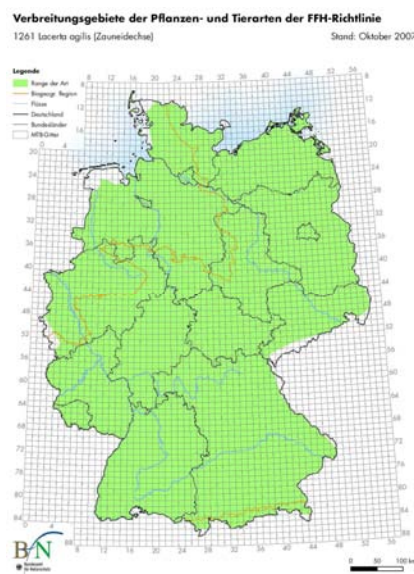
Bestand in der Stadt Gießen: keine Aussage möglich

Bestand im Baubereich und der Wirkzone des Vorhabens: Klein-(Teil)population von wenigen Tieren (Männchen wie Weibchen), maximal wurden 3 Tiere gleichzeitig im Osten festgestellt.

4.3 Verbreitung in Deutschland / in Hessen

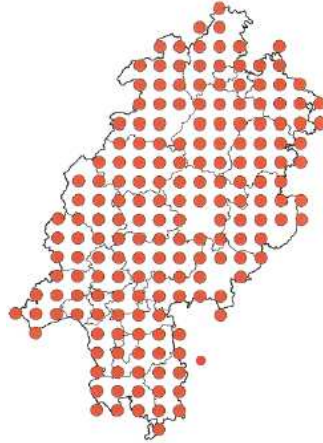
Die Zauneidechse ist in Europa weit verbreitet. Ihr Areal reicht von Westeuropa bis zum Baikalsee und von Schweden bis zum Nordrand der Pyrenäen und der Alpen. Im Süden des Verbreitungsgebietes kommt sie bis in 2.000 m Höhe vor, im Norden besiedelt sie vorwiegend die klimatisch günstigeren Lagen im Tiefland.

Verbreitung in Deutschland: flächendeckend mit einer Rasterfrequenz von 60% verbreitet, so dass sie trotz starker regionaler Bestandsrückgänge noch als häufig bezeichnet werden kann. Verbreitungslücken gibt es lediglich in den westlichen und östlichen Mittelgebirgen.



Verbreitung in Hessen: Die Zauneidechse zählt zu den häufigsten Reptilienarten Hessens. Verbreitungsschwer-

punkte sind das West- und Osthessische Bergland, der Vogelsberg und die Rhön. In Hessen fehlen jedoch aussagekräftige Untersuchungen zu Populationsdichten und Individuenbeständen, um eine differenzierte Beurteilung der Bestandssituation vornehmen zu können. Verbreitungslücken existieren in den bewaldeten Hochlagen des Kellerwaldes, der Rhön, des Vogelsbergs und im Taunus.



Quelle: HMULV, Natura 2000 praktisch in Hessen. Artenschutz in Feld und Flur. (Dezember 2007): Vorkommen 1990 – 2006

Im Naturraum D.46: 81 bekannte Vorkommen der Zauneidechse (NICOLAI & ALFERMANN 2003)

4.4 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Beschreibung der Lage des / der Fundorte:

1. Es wurden ausschließlich Tiere entlang der Grenze Schilf zur abgeschobenen Fläche registriert, maximal 3 gleichzeitig. Da es sich hierbei um keine echten Zauneidechsen-Lebensräume handelt, muss man davon ausgehen, dass es sich um Tiere handelt, die von der zuvor abgeschobenen Fläche hierher geflüchtet sind.

2. Trotz offensichtlicher Eignung wurden zumindest im Juli keine Eidechsen im Eingriffsgebiet im Nordwesten entdeckt. Zu anderen Jahreszeiten könnten hier aber durchaus Zauneidechsen erscheinen.

Nur die bekannten Vorkommen im Nordosten werden nachfolgend genauer betrachtet.

Art des Habitats (z.B. Jagdhabitat): Fortpflanzungs- und Aufenthaltsstätte, Verbreitungsbiotop.

Minimaler Abstand zum Vorhaben: 10 m

Aufenthaltszeitraum der Art im UG: ganzjährig

Populationsgröße im UG: kleine Teilpopulation mit wenigen Tieren, maximal 3 bis 5 Individuen.

Erhaltungszustand der lokalen Population vor dem Eingriff: schlecht

Bedeutung des Vorkommens (mit Quellenangaben): Nicht genau bekannt, im Umkreis von 1 km weitere Vorkommen im Bereich des ehemaligen US-Depots. Die Vorkommen im Plangebiet waren schon 1991 bekannt. Das Gesamtvorkommen kann als bedeutsam für die Stadt Gießen bezeichnet werden. Die Teilpopulation stellt nur einen geringen Anteil des Gesamtbestandes im näheren Einzugsbereich dar.

5. Konfliktanalyse
<p>5.1 Allgemeine Empfindlichkeit / Gefährdungsfaktoren (n. GÜNTHER et al. 2005)</p> <p><u>Hauptgefährdungsfaktoren:</u> Beseitigung von Rainen, Säumen und Brachen, Hecken, Knicks und Steinrücken, Mauern und Lesesteinen, Bebauung, Fragmentierung und Isolierung von Habitaten, Aufforstung von Ackerland, Ödland und Heiden, Rekultivierungsmaßnahmen, Sukzession (außer Verbrachung), Verlust dörflicher Strukturen, Verstädterung.</p> <p><u>Sonstige Gefährdungsursachen:</u> Zerschneidung zwischen besiedelten Habitaten, Straßenbau, fehlende Biotop-pflegemaßnahmen, z. B. auch an Trockenmauern und Steinriegeln, Aufforstung von Magerrasen, Totalentbuschung.</p> <p>Die Art ist besonders durch die Vernichtung geeigneter Lebensräume in Folge von Eutrophierung, Aufforstung, Verbuschung oder Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung gefährdet. In Siedlungen unterliegt sie oft dem Prädatorendruck von Hauskatzen. Ihre Nahrungsgrundlage geht aufgrund von Pestizideinsatz zurück.</p>
<p>5.2 Empfindlichkeit der Art gegenüber den bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren</p> <p>Sehr hoch, da der Teillebensraum im Osten des Plangebietes aktuell schon zerstört wurde.</p>
6. Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungstatbestände nach § 42 BNatSchG / verbleibende Beeinträchtigungen
<p>6.1 Schädigungstatbestand Fang, Verletzung, Tötung (§ 42 (1) Nr.1 BNatSchG)</p> <p>Können evtl. Tiere verletzt oder getötet werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><u>Kurzbeschreibung der Schädigungssachverhalte:</u></p> <p>Da die Tiere sich evtl. ganzjährig im Eingriffsbereich aufhalten, sind baubedingte Tötungen zu erwarten.</p> <p><u>Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen</u></p> <p>a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> das Baufeld wird vor dem Besetzen der Fortpflanzungs- / Ruhestätte und nach dem Verlassen geräumt (außerhalb des Zeitraums von Anfang März bis Mitte Oktober)</p> <p><input type="checkbox"/> Anlage von Wildschutzzäunen und Irritationsschutzwänden</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten der Art werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft</p> <p>b) weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten (s. auch Pkt. 8)</p> <p>Umsiedlung <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Sonstige Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><u>Beschreibung der sonstigen Maßnahmen:</u></p> <p>Für die Tiere wird im Nahbereich ein neu angelegter Ersatzlebensraum geschaffen, der von den Tieren unmittelbar besiedelt werden kann. Der Ersatzlebensraum soll sich aus Sandhaufen, Altholz, Steinen und ähnlichen Strukturen zusammensetzen. Dieser Lebensraum wird innerhalb bzw. am Rand der als Maßnahmenfläche F1 (öffentliche Grünfläche) dargestellten Bereiches des B-Planes angelegt.</p>

Artenschutzrechtliche Funktionskontrolle (Monitoring, Risikomanagement) vorgesehen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Beschreibung der artenschutzrechtlichen Funktionskontrolle (Monitoring, Risikomanagement):		
Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt trotz Maßnahmen ein⁴	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ausnahme nach § 43 (8) BNatSchG erforderlich	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
6.2 Schädigungstatbestand Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 42 (1) Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. ohne Berücksichtigung spezieller Maßnahmen (s. u.) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<u>Beschreibung des Konflikts:</u>		
Durch die Baumaßnahmen wird ein Teillebensraum zerstört.		
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<u>Vermeidungs- und artspezifische „CEF-Maßnahmen“ zur kontinuierlichen Gewährleistung der ökologischen Funktionalität</u>		
a) Vermeidungsmaßnahme(n) vorgesehen	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Beschreibung der Maßnahme und ihrer Funktion: Für die Tiere wird im Nahbereich ein neu angelegter Ersatzlebensraum geschaffen, der von den Tieren unmittelbar besiedelt werden kann. Der Ersatzlebensraum soll sich aus Sandhaufen, Altholz, Steinen und ähnlichen Strukturen zusammensetzen. Dieser Lebensraum wird innerhalb bzw. am Rand der als Maßnahmenfläche F1 (öffentliche Grünfläche) dargestellten Bereiches des B-Planes angelegt.		
Die bau- und anlagebedingte Beanspruchung des Zauneidechsenhabitats wird auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt.		
Artenschutzrechtliche Funktionskontrolle (Monitoring, Risikomanagement) vorgesehen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Beschreibung der artenschutzrechtlichen Funktionskontrolle In den drei Jahren nach Errichtung der Ausgleichsflächen sind diese im Laufe der Saison mindestens 4 x auf ihren Bestand an Zauneidechsen zu überprüfen; ergänzend ist das weitere Umfeld auf mögliche Zauneidechsen-vorkommen zu überprüfen.		
b) CEF-Maßnahme(n) vorgesehen	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<u>Beschreibung der Maßnahme und ihrer Funktion:</u>		
<u>Umfang:</u> mind. 400 m ² , die Fläche liegt in ca. 80 m Entfernung zum Eingriffsgebiet im Nahbereich zum Zaun des		

⁴ Wenn JA – Ausnahme erforderlich!

ehemaligen US-Depots.

Zeitraum der Umsetzung: Sommer 2009

Zeitpunkt, wann die Funktionalität erfüllt sein wird: ab April 2010

Beschreibung der artenschutzrechtlich notwendigen Funktionskontrolle

(Monitoring, Risikomanagement)

Die unter Pkt. 6.1 beschriebene Maßnahme muss durch ein der guten fachlichen Praxis entsprechendes Monitoring belegt werden, wobei auch der Reproduktionsnachweis erbracht werden muss. Hierzu sind in den ersten drei Jahren mindestens 4 Begehungen bei optimalem Wetter und optimaler Tageszeit im April, Mai und Juni für Adulte und Subdulte (= Zweijährige und Vorjährige) und im August bis Oktober (Juvenile = Schlüpflinge) durchzuführen.

Risikomanagement:

Sollte die Maßnahme wider Erwarten nicht funktionieren, muss der mangelnde Erfolg analysiert werden. Das Ergebnis muss in weiteren Maßnahmen (Verbesserung des Strukturreichtums, Flächenvergrößerung etc.) umgesetzt werden, bis garantiert ist, dass sich die umgesiedelte Zauneidechsenpopulation erfolgreich reproduziert und den neuen Lebensraum angenommen hat.

Bewertung der Maßnahmen:

Bleibt die ökologische Funktion in räumlichem Zusammenhang unter

Berücksichtigung der oben dargestellten Maßnahmen kontinuierlich gewahrt? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt trotz Maßnahmen ein.⁵

ja nein

Begründung:

Vorhabenbedingt wird (bzw. wurde) der Lebensraum der Zauneidechse zerstört. Unter Berücksichtigung der CEF-Maßnahme bleibt die ökologische Funktion der Brut- und Aufenthaltsstätten jedoch in räumlichem und zeitlichem Zusammenhang erhalten.

Ausnahme nach § 43 (8) BNatSchG erforderlich

ja nein

6.3 Störungstatbestände (§ 42 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Eine erhebliche Störung liegt nach § 42 (1) Nr. 2 vor, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch die Störung verschlechtert.

ja nein

Beschreibung der bau- und betriebsbedingten Störungen:

Darstellung der Betroffenheit: Es kann am Rand des geplanten Gewerbegebietes bau- und betriebsbedingt zu Störungen von Individuen kommen, die außerhalb des Eingriffsbereiches leben.

Anzahl der betroffenen Reviere: unbekannt

⁵ Wenn JA – Ausnahme erforderlich!

vermutliche Reaktion der Art auf die Störung: die Tiere werden sich aus dem Störungsfeld zurückziehen.

Vermeidungsmaßnahme(n) erforderlich? ja nein

Beschreibung der notwendigen Vermeidungsmaßnahme:

Verschlechtert sich der Erhaltungszustand der lokalen Population ja nein

Das Störungsverbot tritt ein⁶ ja nein

Ausnahme nach § 43 (8) BNatSchG erforderlich ja nein

7. Prüfung der Ausnahmebedingungen nach § 43 (8) BNatSchG i. V. mit Art. 16 (1) FFH-RL oder Art. 9 VS-RL

Die Ausnahmegründe werden ausführlich im technischen Erläuterungsbericht (Planrechtfertigung) dargelegt.

Die Verbotstatbestände des § 42 BNatSchG treten nicht ein, weiter mit Pkt. 8

7.1 Prüfung der zumutbaren Alternative

Gibt es eine anderweitig zufrieden stellende Alternative ja nein

Ergebnis der Alternativenprüfung (s. auch Unterlage):

7.2 FCS-Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

Beschreibung der Maßnahme(n) und ihrer Funktion:

Umfang:

Zeitraum der Umsetzung:

Zeitpunkt, wann die Funktionalität erfüllt sein wird:

Beschreibung der artenschutzrechtlich notwendigen Funktionskontrolle

(Monitoring, Risikomanagement)

Bewertung der Maßnahmen:

gewährleistet die Maßnahme, dass sich der derzeitige Erhaltungszustand nicht verschlechtert, oder sich sogar verbessern wird? ja nein

Begründung:

7.3 Prüfung der Veränderung des Erhaltungszustandes der lokalen Population unter Einbeziehung der

⁶ Wenn JA – Ausnahme erforderlich!

FCS-Maßnahmen zur Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der Art

(Darstellung des Erhaltungszustandes (Ampelliste) siehe Pkt. 3)

Tritt eine Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der lokalen Population unter Berücksichtigung der oben genannten Maßnahmen ein? ja nein

Hat das Vorhaben unter Berücksichtigung der oben genannten CEF- und FCS-Maßnahmen, sowie sonstiger Kompensationsmaßnahmen trotzdem einen negativen Einfluss auf den günstigen Erhaltungszustand in der betroffenen biogeografischen Region Hessens? ja nein

Verfestigt sich trotz der oben genannten Maßnahmen ein ungünstiger Erhaltungszustand innerhalb des Naturraumes? ja nein

8. Zusammenfassende Einschätzung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind im BP dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen (s. Pkt. 6.1)
- CEF-Maßnahmen (s. Pkt. 6.2)
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der lokalen Population (s. Pkt. 7.2)
- Monitoring zur Sicherung der Funktionalität der durchgeführten Maßnahmen (s. Pkt. 6.1 und 6.2)
- Konzept für Risikomanagement (Risikofolgenbewältigung) liegt vor

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen kann

- von einer Vermeidung der Verbotstatbestände des § 42 (1) Nr. 1- 4 ausgegangen werden, so dass keine Ausnahme gem. § 43 (8) BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL oder Art. 9 der VS-RL erforderlich ist.
- sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art nicht verschlechtern, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 43 (8) BNatSchG in Verbindung mit Art. 16(1) FFH-RL oder Art. 9 der VS-RL erfüllt sind.

- Die Ausnahmebedingungen des § 43 (8) BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 (1) FFH-RL sind nicht erfüllt.**

6. Zusammenfassung

Im Juli 2009 erhielt das BÜRO FÜR FAUNISTISCHE FACHFRAGEN den Auftrag, einen Artenschutzrechtlichen Beitrag für den B-Plan „Oberlachweg“ (Stadt Gießen) zu erstellen. Im Schwerpunkt geht es um Angaben zu möglichen Gefährdungen durch die Neuversiegelung von Brachen und Gehölzen und die Möglichkeiten, evtl. vorgeifende Artenschutzmaßnahmen durchzuführen. Aufgrund der Voruntersuchungen und des B-Plans waren Konflikte bezüglich des Vorkommens von Brutvögeln und Zauneidechse (*Lacerta agilis*) zu erwarten, die nach § 10 BNatSchG als streng geschützte Tierarten gelten.

Es werden die rechtlichen Grundlagen unter besonderer Beachtung der neuesten Kleinen Novelle des BNatSchGs erläutert. Der wichtigste Kernsatz ist hierbei, dass die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht mehr gewährleistet ist. Die Genehmigung eines Eingriffs ist jedoch nur dann möglich, wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten ist. Hierzu können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, sog. CEF-Maßnahmen, festgesetzt werden. Deren Aufgabe ist es, die ökologische Funktion aufrecht zu erhalten und dadurch die Einschlägigkeit der artenschutzrechtlichen Verbote auszuschließen.

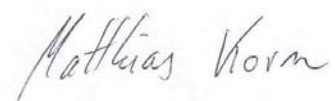
Bei den Vogelarten wird es trotz einer sehr reichen Avifauna zu keiner Betroffenheit kommen. Das Vorkommen mehrere gefährdeter Arten und dem Neuntöter als Vogelart im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie stehen dem Vorhaben nicht entgegen, da das Eingriffsgebiet sehr klein ist.

Von dem Vorhaben ist die Zauneidechse betroffen bzw. wurden durch die Abräumung eines Baufeldes Lebensräume der Zauneidechse bereits beseitigt. Die Zauneidechse wird im Rahmen der Artenschutzprüfung einzelfallbezogen geprüft. Die artenschutzrechtliche Betrachtung der nach § 42 BNatSchG relevanten Zauneidechse erfolgt in Form eines Formulardatenblattes. Das Datenblatt beinhaltet zum Einen Bausteine allgemeiner Art (artspezifische Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen, Angaben zur Verbreitung sowie artspezifische Empfindlichkeiten), zum Anderen aber auch Bausteine der artspezifischen Wirkungsprognose.

Im Eingriffsgebiet konnten bei 3 Exkursionen im Juli 2009 keine Zauneidechsen entdeckt werden; sie können aber zu anderen Jahreszeiten hier durchaus auftreten, da der Lebensraum ein Vorkommen möglich erscheinen lässt. Im östlichen Bereich, an der Grenze vom Schilf zur geschobenen Fläche, kommen mindestens 3 bis 5 Zauneidechsen vor, die wohl zuvor auf der bereits abgeschobenen Fläche lebten.

Der betroffene Lebensraum ist im Nachhinein nicht mehr zu definieren. Es soll im Nahbereich eine sog. CEF-Maßnahme durchgeführt werden. Die Entfernung zum Eingriffsgebiet beträgt ca. 80 m. Die Zauneidechsen müssen nicht gefangen und umgesetzt werden, da sie den Raum wahrscheinlich gleich selber besiedeln werden. Es muss zudem ein Monitoring durchgeführt werden. Aufgrund der

Umsetzung der CEF-Maßnahme im Sommer 2009 ist keine Ausnahme nach § 43 (8) BNatSchG erforderlich.



Linden, den 20. August 2009

Matthias Korn

7. Literatur

Autor	Jahr	Titel
ALFERMANN DIRK & NICOLAY HARALD	2004	Die Situation der Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i> in Hessen (Anhang IV der FFH-Richtlinie). Ber. Der AGAR. Im Auftrag der HDLGN
BAUER, H.-G., BERT- HOLD, P., BOYE, P., KNIEF, W. SÜDBECK, P. & K. WITT	2002	Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 3. überarb. Fassung, 31.12.2001.- Ber. Vo-gelschutz 39: 13-60.
BAUER, H.-G., BERT- HOLD, P., BOYE, P., KNIEF, W. SÜDBECK, P. & K. WITT	2002	Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 3. überarb. Fassung, 31.12.2001.- Ber. Vo-gelschutz 39: 13-60.
BEUTLER A., A. GEI- GER, P. KORNACKER, K.-D. KÜHNEL, H. LAUFER, R. PODLOU- CKY, P. BOYE & E. DIETRICH	1998	Rote Liste der Kriechtiere (Reptilia) und Rote Liste der Lurche (Amphibia); Bearbeitungsstand: 1997. - In: BINOT M., R. BLESS, P. BOYE, H. GRUTTKE, & P. PRETSCHER 1998: Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 55, S.: 48 - 52. Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesber
BEZZEL, E.	1985	Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Nicht-Singvögel. AULA-Verlag Wiesbaden (792 S.)
BEZZEL, E.	1993	Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Singvögel AULA-Verlag Wiesbaden (766 S.)
BEZZEL, E.	1995	Anthropogene Einflüsse in der Vogelwelt Europas - Ein kritischer Überblick mit Schwerpunkt Mitteleuropa. Natur und Landschaft, 70. Jg. (1995) Hft. 9 (S. 391-412)
BFFF & PLÖN	2007	Grunddatenerfassung für Monitoring und Management des VSG-Gebietes „Wieseckau östlich von Gießen“ – Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des RP Giessen, Linden.
BIOPLAN	1991	Eingriffs- und Ausgleichspaln zur Gewerbeansiedlung am Oberlachweg, Gießen.
BIRDLIFE INTERNA- TIONAL	2004	Birds in Europe: population estimates, trends and conservation status. Cambrigde, UK: BirdLife international Conservations Series No. 12. Besonders geschützte und streng geschützte Arten - Konsequenzen für die Zulassung von Eingriffen - Beitrag zu dem Seminar "Umweltverträglichkeitsprüfung im Verkehrswegebau", Vereinigung der Straßenbau- und Verkehrsingenieure in Niedersachsen e. V. am 15. Februar 2005 in Hildesheim.

GELLERMANN, MARTIN	2007	Die „Kleine Novelle“ des Bundesnaturschutzgesetzes. Natur und Recht (2007) 29 (S. 783-789). Springer-Verlag
GLUTZ V. BLOTZHEIM URS, KURT M. BAUER, EINHARD BEZZEL	1966- 1998	Handbuch der Vögel Mitteleuropas Bd. 13. Aus: CD Liezensausgabe 2001 Vogelzug Verlag im Humanitas Buchversand GmbH, Wiebelsheim.
GRUTTKE, HORST	2004	Ermittlung der Verantwortlichkeit für die Erhaltung mitteleuropäischer Arten. BfN Bonn – Bad Godesberg 208 S.
GÜNTHER ANDRE, URSULA NIGMANN, ROLAND ACHTZIGER, HORST GRUTTKE	2005	Analyse der Gefährdungsursachen planungsrelevanter Tierarten in Deutschland. BfN Bonn-Bad Godesberg (605 S.)
GÜNTHER, R. (Hrsg.)	1996	Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. – Jena, Stuttgart (Gustav Fischer).
HEIMES, P.	1991	Zur Verbreitung der Reptilien in der Stadt Gießen. – Hess. Faunistischen Briefe 10: 55-61.
HESSISCHES MINIS- TERIUM DES INNERN UND FÜR LANDWIRT- SCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ	1997	Rote Liste der Säugetiere, Reptilien und Amphibien Hessens. – Natur in Hessen: 15-21.
HGON & VSW	2006	Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens – 9. Fassung, Stand Juli 2006, HGON
KAUTZ, STEFFEN	2007	Artenschutz in der Fachplanung. Zur Umsetzung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-RL und VS-RL im Bundesnaturschutzgesetz Natur und Recht (2007) 29: 234-243
KIEL, E.F.	2005	Artenschutz in Fachplanungen. - LÖBF-Mitteilungen H. 1: 12-18.
KLUMP, G. M.	1996	Bird communication in noisy world. In: Kroodsma, D.E. & B. H. Miller (Ed.): Ecology and Evolution of Acoustic Communication in Birds. - Cornell University Press, Ithaca N.Y. S. 321 - 338
LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLES- WIG-HOLSTEIN	2008	Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung.
LOUIS, HANS WALTER	2007	Perspektiven des Natur- und Artenschutzrechts. Ein Überblick vor europäischem Hintergrund aus rechtlicher Sicht. Natur und Landschaftsplanung 39, (8) S. 228-235
MÜLLER-KROEHLING, S., FRANZ, CH., BIN-	2003	Artenhandbuch der für den Wald relevanten Tier- und Pflanzenarten des Anhanges II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und des Anhanges

- NER, V., MÜLLER, J.,
PECHACEK. P. & ZAH-
NER, V.
PETERSEN B., G.
ELLWANGER, R.
BLESS, P. BOYE, E. 2004
SCHÖDER & A. SSY-
MANK
PLANUNGSBÜRO
KOCH 1998
Außenbiotopkartierung der Stadt Gießen
- The amplitudes of arthropod rustling sounds can explain the apparent prey selectivity in the ground-gleaning bat *Myotis myotis*. International Bat Research Conference 13. W. Bogdanowicz, P. H. C. Lina, M. Pilot and R. Rutkowski. Warswawa, Museum and Institute of Zoology: 30-31.
- SIEMERS & GÜTTIN-
GER 2004
- STEINICKE HENNING,
KLAUS HENLE &
HORST GRUTTKKE 2002
Bewertung der Verantwortlichkeit Deutschlands für die Erhaltung von Amphibien- und Reptilienarten. BfN Bonn-Bad Godesberg (96 S.)
- STÜER, BERNHARD 2006
Artenschutz in der Fachplanung – Rechtssprechungsbericht – DVBI 2006 Hft. 16 S. 1-9
- SSYMANK A., U. HAU-
KE, C. RÜCKRIEM & E. 1998
SCHRÖDER 1
Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG). – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 53, 560 S., Bonn-Bad Godesberg.
- TRAUTNER JÜRGEN,
KIRSTEN KOCKELKE,
HEINER LAMBRECHT,
JOHANNES MAYER
WACHTER, T., LÜTT-
MANN, J. & MÜLLER-
PFANNENSTIEL, K. 2004
Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand GmbH, Norderstedt (234 S.)
Kiel E. F.